

Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2014

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Neue Prüfungsinhalte
durch GPLA – Vorsicht
Haftung!

Steuersplitter

Aus dem Vereinsrecht:

Abstimmungs- und
Wahlverfahren in der
Praxis

Aus der Rechtsprechung

Kurz gefragt – schnell geantwortet

Termine für Vereins-
praktiker –Seminare bei
ARS

Impressum

Willkommen!

Geschätzte Bezieher unseres Newsletters! Wer weiß, ob in Bälde die richtige Lektüre auf dem Gabentisch liegen wird, im Sinn von: die richtig richtige, also jene, auf die man sich sofort stürzt, und die man mit Lust und Gewinn verschlingt? Die Benchmark hierfür legen wir jetzt einmal vor – unseren allseits beliebten, lehrreichen, spannenden, unterhaltsamen, kurzweiligen, informationsreichen Newsletter. Es ist der letzte in diesem Jahr – genießen Sie ihn und lesen Sie ihn mit Gewinn! Dies, und natürlich alles, was man dieser Tage so wünscht, wünschen Ihnen die Herausgeber, die sich auf ein Wiederlesen im Neuen Jahr freuen.

Aus dem Steuerrecht

Neue Prüfungsinhalte durch GPLA – Vorsicht Haftung!

Vielen Vereinen wird in absehbarer Zukunft **neues Ungemach durch GPLA** („Gemeinsame Prüfung Lohnabhängiger Abgaben“) drohen. Bisher prüften die GPLA-Prüfer insbesondere die korrekte Abfuhr von **Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträgen**, daneben auch noch Kommunalsteuer, den Dienstgeberbeitrag zum

Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sowie weitere Lohnnebenkosten. Zusätzlich befassten und befassen sie sich regelmäßig mit **Werkverträgen**, insbesondere mit der Frage, ob es sich dabei nicht in Wahrheit um (echte oder zumindest freie) **Dienstverhältnisse** handelt („**Umqualifizierungen**“).

Ab sofort wird das Prüfungsspektrum erheblich erweitert, nämlich um die sogenannte „**Ausländersteuer**“ oder „**Abzugssteuer**“. Diese betrifft insbesondere ausländische Künstler, Sportler, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen und Vortragende, also alles Berufsgruppen, mit denen Vereine nicht selten zu tun haben. Es handelt sich dabei keineswegs um eine neue Steuer. Sie wurde jedoch in der Vergangenheit – wenn überhaupt – nur im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen mitgeprüft, also Prüfungen, die insbesondere die Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer betreffen. Sämtliche Vereine, die weder Körperschaftsteuer noch Umsatzsteuer abführen, blieben daher im Allgemeinen **von der Prüfung der Abzugssteuer verschont**. Daher fiel es mitunter jahrelang nicht auf, dass zwar die Verpflichtung zur Abfuhr der Steuer bestand, sie jedoch – meist aus **Unwissenheit** – nicht erfolgte.

Nach österreichischem Steuerrecht müssen von allen an selbständige ausländische Künstler, Sportler, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen und Vortragende ausbezahlten **Honoraren zuzüglich sämtlicher Reisekostenvergütungen („Bruttomethode“)** **20% einbehalten** und an das Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart **abgeführt** werden (Ausnahmen siehe unten!). Werden zB EUR 3.000 Honorar und EUR 1.000 Reisekostenvergütungen ausbezahlt, müssen nach innerstaatlichem Steuerrecht EUR 800 einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Wird diese Regelung ignoriert und das volle Honorar ausbezahlt, dann rechnet das Finanzamt wie folgt: EUR 4.000 entsprechen 80% (20% hätten ja einbehalten werden müssen), daher sind 100% EUR 5.000. Die Differenz von EUR 1.000 muss an das Finanzamt nachgezahlt werden. Die Schlussfolgerung: wird die Bestimmung missachtet, dann „erhöht“ sich die Steuer rechnerisch auf **25% des ausbezahlten Betrags**.

Wie ist die Vorgangsweise, wenn entweder ausschließlich oder weitaus überwiegend Reisekostenvergütungen ausbezahlt werden? Hier muss unterschieden werden: Handelt es sich um EU- oder EWR-Ausländer, dann kann alternativ 35% vom Honorar ohne Einbeziehung von Reisekostenvergütungen einbehalten werden, sofern der Ausländer die Höhe der Reisekostenvergütungen schriftlich bestätigt („**Nettomethode**“). Werden aus-

schließlich Reisekostenvergütungen ausgezahlt, muss daher keine Abzugssteuer einbehalten werden. Bei Nicht-EU- oder EWR-Bürgern darf die Nettomethode nicht angewendet werden.

Bisher war vom innerstaatlichen, österreichischen Steuerrecht die Rede. Nun kommen wir zu jenem Bereich des Steuerrechts, der doch eine gewisse Entschärfung mit sich bringen kann, dem **internationalen Steuerrecht**:

In Österreich tätige ausländische Steuerpflichtige unterliegen sowohl dem innerstaatlichen Steuerrecht als auch dem Steuerrecht ihres Heimatlandes. **Derselbe Sachverhalt** würde daher **doppelt besteuert** werden. Da dies unerwünscht ist, hat Österreich so wie die meisten anderen Länder eine Vielzahl von bilateralen **Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“)** geschlossen. In diesen wird zwischen Österreich und dem jeweiligen Ausland definiert, welchem Land für einen bestimmten Sachverhalt das Besteuerungsrecht zukommt. Vereinfachend kann gesagt werden: Ausländische **Künstler, Sportler und Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen** sind mit ihrem in Österreich erwirtschafteten Einkommen auch in Österreich steuerpflichtig (und nicht im Ausland). Bei **Vortragenden** ist es **umgekehrt**: Bei diesen verbleibt das Besteuerungsrecht im Heimatstaat. Daraus kann die erste wichtige Schlussfolgerung abgeleitet werden: Die **Abzugssteuer kann für Künstler, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen und für Sportler nicht vermieden** werden (Ausnahme: **Bagatellregelung**, siehe unten). Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Verein diesen Personengruppen von Anfang an **schriftlich mitteilen**, dass der vereinbarte Betrag um die Abzugssteuer gekürzt und nur die Differenz ausgezahlt wird. Wird ohnedies ein Vertrag errichtet, sollten die Auszahlungsmodalitäten darin geregelt werden.

Hat man übersehen, die Abzugssteuer einzubehalten und abzuführen, bleiben für die genannten Berufsgruppen zwei Handlungsalternativen: nichts tun und hoffen, dass das Finanzamt nicht „draufkommt“, oder eine **Selbstanzeige** beim Finanzamt abgeben, was einer nachträglichen Bezahlung der Abzugssteuer gleichkommt. Wird auf eine GPLA gewartet und erst zu Beginn der GPLA eine Selbstanzeige gemacht, kommt neben der nachzuzahlenden Steuer ein **Strafzuschlag von 5% bis 30%** - je nach Höhe des Steuerbetrags – hinzu.

Wie sieht es bei **Vortragenden** aus? Bei dieser Berufsgruppe wird das Besteuerungsrecht fast ausnahmslos

dem **Heimatstaat** zugewiesen. Österreich hat daher nicht das Besteuerungsrecht für Vortragseinkünfte. Nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes sowie der Bundesabgabenordnung (BAO) soll dieses Ergebnis wie folgt erreicht werden: Der österreichische Veranstalter behält die Abzugssteuer ein, und der ausländische Vortragende holt sich diese nachträglich durch die **Abgabe einer Steuererklärung** beim Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart wieder zurück. Bei dieser Vorgangsweise riskiert der österreichische Verein nichts, dass dies aber nicht allzu entgegenkommend gegenüber dem Vortragenden ist, versteht sich von selbst. Alternativ kann folgende Vorgangsweise gewählt werden:

Bei **Honoraren unter EUR 10.000 pro Jahr** genügt es, wenn der Verein eine Kopie des Reisepasses des Vortragenden aufbewahrt. Zusätzlich muss der Vortragende schriftlich bestätigen, dass er weder einen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte in Österreich hat. Weiters ist es günstig, wenn eine **Bestätigung** des Ausländers **über die Höhe der Einkünfte** (zB ein unterschriebener Vertrag) vorliegt.

Bei **Überschreiten** der Grenze von **EUR 10.000 pro Jahr** muss das **Formular ZS-Q1** (zu beziehen über die Website des Finanzministeriums www.bmf.gv.at, unter „Formulare“) ausgefüllt werden. Anschließend muss der Vortragende dieses von seinem **Heimatfinanzamt unterschreiben** lassen (sog. „**Ansässigkeitsbescheinigung**“) und dem Veranstalter zurückschicken. Nur bei Vorliegen dieses ausgefüllten Formulars unterbleibt die Verpflichtung zur Abfuhr der Abzugssteuer.

Zum Glück gibt es noch eine Bagatellregelung: Bestätigt der Ausländer, dass er maximal EUR 1.000 vom Veranstalter im jeweiligen Jahr erhält und zusätzlich, dass er insgesamt maximal EUR 2.000 Honorare in diesem Jahr in Österreich bezieht, entfällt die Verpflichtung zur Abfuhr der Ausländersteuer.

Dieser administrative Wahnsinn gewinnt ab sofort durch die erweiterte GPLA massiv an Bedeutung.

Steuersplitter

Die im vorletzten Newsletter in Aussicht gestellte teilweise Entschärfung des steuerlichen „Unmittelbarkeitsanfordernisses“ für gemeinnützige Organisationen kommt doch nicht so schnell. Der neue Finanzminister setzt offenbar andere Prioritäten, zusätzlich werden in-

nerhalb der Beamtenschaft des Finanzministeriums absurd hohe Steuerausfälle befürchtet. Alles Umstände, die angesichts der angekündigten Steuerreform und der Finanzierungsschwierigkeiten nicht sonderlich positiv stimmen. Eine Änderung kommt – wenn überhaupt – daher frühestens Mitte 2015, alles Nähere bleibt abzuwarten.

Aus dem Vereinsrecht

Im letzten Newsletter (3/2014) brachten wir eine „Checkliste Leitung Hauptversammlung“ und versprachen eine Fortsetzung in Gestalt „Praktischer Details zum Ablauf von Wahlen und Abstimmungen“. Et voilà – da sind sie, die praktischen Details.

Abstimmungs- und Wahlverfahren in der Praxis

- **Grundsätzlich** Abstimmungen und Wahlen offen, d.h. durch Handheben der Stimmberechtigten, durchführen.
- Alle Vorstandsmitglieder sowie der/die Versammlungsleiter/in stimmen und wählen mit.
- Bei Kampfwahlen geheime Wahl mit Wahlzetteln vorziehen.
- Vor jeder Abstimmung bzw. Wahl prüfen, ob einfache oder qualifizierte Mehrheit gilt (z. B. bei Statutenänderungen, Auflösung usw., wenn – je nach Statuten – mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen müssen).
- Vor einer Abstimmung kann – auf Antrag – die Versammlung jederzeit eine bestimmte Abstimmungsform beschließen. Bei voraussichtlich geheimen Abstimmungen tut der Vorstand gut daran, entsprechende Stimmzettel vorzubereiten, damit die Versammlung nicht zur Bastelstunde gerät.

Vorgehen bei Abstimmung ohne Gegenantrag: (Beispiel: Entlastung des Vorstands)

Abstimmungsleiter:

- «Wer für die Entlastung des Vorstands ist, möge die Hand heben.»
- «Gegenstimmen?» (Nein-Stimmen)
- «Enthaltungen?» (nur nötig, wenn in den Statuten vorgesehen ist, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen muss, was allerdings üblich ist. Außerdem ist das eine gute Probe, ob alle gezählt wurden.)
- Das Zählen der Stimmen durch die Stimmzähler

ist dann notwendig, wenn kein klares Mehrheitsverhältnis erkennbar ist. Bei angespannter Stimmung aber lieber überkorrekt sein.

Vorgehen bei Abstimmung mit Gegenantrag:

(Beispiel Genehmigung Beitragserhöhung mit Gegenantrag von Herrn XY)

Abstimmungsleiter:

- «Wer dem Antrag des Vorstandes auf Belassen des Mitgliedsbeitrages bei EUR 50,00 zustimmen will, bezeuge dies durch Handerheben.»
- «Wer dem Antrag von Herrn XY auf Anhebung des Mitgliederbeitrages auf EUR 70,00 zustimmen will, bezeuge dies durch Handerheben.»
- Zählen der Stimmen, wenn kein klares Mehrheitsverhältnis erkennbar ist.

Vorgehen bei Abstimmung mit mehreren Anträgen / Ermitteln des Siegers im «Cup-System»:

(Haupt)Antrag: Antrag vorbereitet durch den Vorstand

Gegenantrag 1 der Neigungsgruppe Schach

Gegenantrag 2 der Neigungsgruppe Tischtennis

1. Abstimmung: Gegenantrag 1 gegen Gegenantrag 2

Abstimmungsleiter:

- «Wer dem Gegenantrag 1 zustimmen will, bezeuge dies durch Handerheben.»
- «Wer dem Gegenantrag 2 zustimmen will, bezeuge dies durch Handerheben.»
- Zählen der Stimmen, wenn kein klares Mehrheitsverhältnis erkennbar ist.

Annahme, in diesem Beispiel erhalte der Gegenantrag 2 mehr Stimmen.

2. Abstimmung: Hauptantrag 1 gegen Gegenantrag 2

Abstimmungsleiter:

- «Wer dem Hauptantrag zustimmen will, bezeuge dies durch Handerheben.»
- «Wer dem Gegenantrag 2 zustimmen will, bezeuge dies durch Handerheben.»
- Zählen der Stimmen, wenn kein klares Mehrheitsverhältnis erkennbar ist.

Alternative

Oft ist der Gegenantrag konkreter als der Hauptantrag und würde gegenstandslos, wenn er nach oder gleich-

zeitig mit dem Hauptantrag abgestimmt würde; dann ist es sinnvoll, zuerst den Gegenantrag abzustimmen (in unserem Beispiel den Gegenantrag 2), und dann erst den Hauptantrag.

Beispiel

Ein praktisches Beispiel haben wir der Website des Dachverbands schweizerischer gemeinnütziger Frauen entnommen:

Der Frauenverein X behandelt an seiner Hauptversammlung den Antrag der Präsidentin, den Mitgliederbeitrag sofort von Fr. 20 auf Fr. 28 zu erhöhen.

Während der nachfolgenden Diskussion stellt Frau Späth den Antrag, mit der Erhöhung sei noch ein Jahr zuzuwarten, da der Verein ihrer Meinung nach noch über genügend finanzielle Reserven verfüge.

Frau Tief unterstützt den Antrag der Präsidentin, will aber den Jahresbeitrag auf bloss Fr. 25 erhöht sehen.

Frau Tiefenspäther, als letzte Diskussionsteilnehmerin, schlägt vor, den Beitrag auf Fr. 25 zu erhöhen, aber mit der Erhöhung noch ein Jahr zuzuwarten.

Beim Antrag der Präsidentin handelt es sich um einen Hauptantrag (Fr. 28 sofort), der Antrag von Frau Späth (Fr. 28 nächstes Jahr) stellt einen Gegenantrag dar. Die Meinung von Frau Tief (Fr. 25 sofort) ist ein Abänderungsantrag zum Hauptantrag der Präsidentin und der Vorschlag von Frau Tiefenspäther (Fr. 25 nächstes Jahr) ist ein Unterabänderungsantrag zum Hauptantrag der Präsidentin, obwohl er von der Sache her dem Vorschlag von Frau Tief ähnlich ist.

Wie hat nun die Präsidentin diese vielen Anträge in der Abstimmung zu behandeln?

1. Eventualabstimmungsfrage (= Abstimmungsfragen vor der Schlussabstimmung): Wer ist für eine Erhöhung auf Fr. 25 dieses Jahr, wer für eine Erhöhung auf Fr. 25 im nächsten Jahr? - Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat: Die Mehrheit ist für eine Erhöhung im nächsten Jahr.

Jetzt stellt sie die **2. Eventualabstimmungsfrage**: Wer ist für eine Erhöhung auf Fr. 28, wer ist für Fr. 25? - Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat: die Mehrheit ist für eine Erhöhung auf Fr. 25. - Somit ist der Präsidentenvorschlag abgeändert worden (Erhöhung nur auf Fr. 25 und erst im nächsten Jahr).

Der bereinigte Hauptantrag der Präsidentin wird jetzt dem Gegenantrag von Frau Späth in einer Schlussab-

stimmungsfrage gegenübergestellt. Dazu stellt die Präsidentin die Schlussabstimmungsfrage: Wer ist für eine Erhöhung auf Fr. 25 in diesem Jahr, wer erst für eine Erhöhung im nächsten Jahr? Natürlich ergibt die Abstimmung, dass die Mehrheit für eine Erhöhung erst im nächsten Jahr ist. Obwohl der Ausgang der Schlussabstimmung von vorneherein klar ist, muss die Präsidentin darüber abstimmen lassen, damit ihr kein Verfahrensfehler unterläuft.

- **Wahlen:**

Sobald sich mehr als 2 Kandidaten für ein Amt bewerben, empfiehlt es sich, im ersten Wahlgang an der absoluten Mehrheit festzuhalten (Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen). Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist dann der Kandidat, welcher die relative Mehrheit (am meisten Stimmen) erhält. Natürlich können Statuten oder Wahlordnung aber von Vorneherein ein bestimmtes System vorgeben.

Beispiel (Durchführung als geheime Wahl):

Als Vereinspräsident/in stellen sich folgende Personen zur Wahl:

- Gustav Gans
- Oma Eusebia
- Gundel Gaukeley

1. Wahlgang: 14 gültig abgegebene Stimmen, absolute Mehrheit wäre 8

- Gustav Gans 4 Stimmen
- Oma Eusebia 6 Stimmen
- Gundel Gaukeley 4 Stimmen

Keine Person erreicht die absolute Mehrheit von 8 Stimmen. Es ist ein zweiter Wahlgang nötig.

2. Wahlgang: 14 gültig abgegebene Stimmen

- Gustav Gans 3 Stimmen
- Oma Eusebia 7 Stimmen
- Gundel Gaukeley 4 Stimmen

Gewählt ist Oma Eusebia, weil sie am meisten Stimmen aller Kandidaten erreicht hat.

Soll so etwas in die **Statuten**? Nein, sicher nicht. In eine **Wahl- und Abstimmungsordnung** oder **Geschäftsordnung** der Generalversammlung? Ja, unbedingt. Vielleicht nicht in dieser Ausführlichkeit, aber einige Grundsätze festzulegen, hat zwei Vorteile: Man hat et-

was, wo man nachschauen kann (denn sowas vergisst man ja von einem aufs andere Mal), und man braucht nicht zu streiten.

Aus der Rechtsprechung

Ein triftiger Ausschlussgrund

Dass der OGH den Finger am Puls des Lebens hat, kann wirklich niemand bestreiten. Ein Vereinsmitglied war ausgeschlossen worden, da, so das Berufungsgesicht, sein Verhalten „gerade im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und auf deren besondere Offenheit zu einer nachhaltigen Störung des Vertrauens- und Freundschaftsverhältnisses führen musste.“ Der OGH konnte in Anbetracht der „Intensität der Verstöße des Klägers“ darin keine Fehlbeurteilung sehen.

Ach ja, das zum Vereinsausschlusses führende Verhalten: „Der Vereinsausschuss des Klägers wegen wiederholten Verschüttens von in Flaschen gesammelten Urins in der Gemeinschaftssauna des beklagten Vereins erfolgte in einer außerordentlichen Vorstandssitzung einstimmig.“ Klingt nachvollziehbar. (OGH 25.8.2014, 8 Ob 9/14b)

Wie ein Zweigverein ins Schwimmen kommt, aber nicht untergeht

So karg das Verhältnis Hauptverein-Zweigverein im Vereinsgesetz auch geregelt ist, so üppig sind doch die Mythen, die sich um die Existenz dieser rätselhaften Figuren ranken. Eine weitere Blüte hat kürzlich der OGH hinzugefügt, wenn er erklärt, dass „die Satzung des Hauptvereins eine Regelung über die Zahl und das Tätigkeitsgebiet (im Regelfall gebietsmäßig) der zu schaffenden Untergliederungen enthalten“ müsse. Das mag vielleicht für das deutsche Vereinsrecht gelten (aus einem deutschen Handbuch bezieht der OGH auch diese seine Weisheit) – für Österreich hat man das allerdings noch nie gehört, und im Gesetz findet ein derartiges Gebot schon gar nicht seine Grundlage.

Statt der floristischen Metapher hätten wir aber eher eine wählen sollen, die näher am Wasser gebaut ist, geht es doch hier um einen Streit zwischen dem österreichischen Schwimmverband als Hauptverein und dem Salzburger Landesschwimmverband als einzigem Zweigverein für Salzburg. Laut Statuten des Hauptver-

bands sind die Landesschwimmverbände Zweigvereine, deren Tätigkeit sich auf das betreffende Bundesland erstrecken soll (es handelt sich hier also um im Sinne des OGH ganz brave Statuten). Seine Statuten unterscheiden zwischen (ordentlichen) Mitgliedsvereinen und Landesschwimmverbänden (Zweigvereinen), die ganz unterschiedliche Rechte und Pflichten haben. Nur die Landesschwimmverbände sind als Zweigvereine in die Vereinsstruktur des Hauptvereins direkt eingebunden.

Als angeblich mehrere Veranstaltungen des Zweigvereins nicht den Erfordernissen der Wettkampfbestimmungen des Hauptvereins entsprachen, Wettkampfprotokolle nicht korrekt waren und die Statuten des Zweigvereins, obwohl sie das sollten, nicht jenen des Hauptvereins entsprachen, schloss dieser den unbotmäßigen Zweigverein aus. Spätestens in so einer Situation beginnt man, die Statuten aufmerksam zu lesen. Und siehe da, der Zweigverein kam drauf, dass er gar nicht ausgeschlossen werden könne, sei er doch gar nicht Mitglied – nur die Einzelmitgliedsvereine seien solche. Und in der Tat erklärten erste und zweite Instanz den Ausschluss für unwirksam: die Loslösung eines Zweigvereins vom Hauptverein setze eine Änderung der Statuten des Hauptvereins voraus.

Auch vor dem OGH behielten die Salzburger recht. Da sich § 7 der Statuten des Hauptvereins nur auf den Ausschluss eines einfachen Mitgliedsvereins bezieht, könne ein in den Statuten des Hauptvereins genannter Zweigverein (der damit Teil dessen Vereinsstruktur sei) unter Berufung auf diese Statutenbestimmung nicht ausgeschlossen werden. Das gehe nur via Statutenänderung. Für eine solche ist aber nicht der Vorstand (der den Ausschluss erklärt hatte) sondern der Verbandstag zuständig. Nix war es also mit dem Ausschluss, und ob der Zweigverein sich nun statutenwidrig verhalten hat oder nicht, wissen wir bis jetzt nicht.

Dafür wissen wir nach dieser Entscheidung etwas anderes: Es ist gar nicht so einfach, einen Zweigverein wieder loszuwerden. Dass es zwischen Haupt- und Zweigvereinen zu Konflikten kommen kann, die am Ende nur durch eine Trennung zu lösen sind, überrascht uns nicht. Überrascht sind allerdings die Funktionäre des Hauptvereins, wenn sie feststellen müssen, dass ihnen die statutarischen Mittel fehlen, zum Zweigverein auf Distanz zu gehen. Wenn die Zweigvereine in den Statuten des Hauptvereins ganz explizit genannt sind (wie hier, wo für jedes Bundesland ein einziger solcher vorgesehen war), dann bedarf es, da hat der OGH schon recht, einer Statutenänderung, um einen bestimmten Verein aus dem Gesamtgefüge herauszulösen. Aus-

schließen kann man nur jemanden, der Mitglied ist – und ein Mitglied ist etwas anderes als ein Zweigverein! (OGH 22.4.2014,7 Ob 31/14f)

Man kann aber auch in ganz anderen Ebenen denken: In aller Regel findet sich der **Name** des Hauptvereins als Teil der Namen seiner Zweigvereine wieder. Vielleicht ist dieser Namensteil sogar **markenrechtlich** geschützt, vielleicht gibt es ein **Logo**, an dem der Hauptverein **Markenrechte** hat, und dessen Verwendung er den Zweigvereinen mit **Lizenzverträgen** gestattet. Über diese Wechselbeziehungen kann man **Vereinbarungen** schließen oder zumindest in die Statuten von Haupt- und Zweigverein hineinschreiben, dass der Hauptverein (und zwar sein Leitungsorgan) dem Zweigverein unter bestimmten **Bedingungen** die Führung von Namen, Zeichen etc. verbieten kann. Ob er so weit gehen kann, den Zweigverein aufzulösen, ist zu bezweifeln, das wäre ein allzu massiver Eingriff in die Vereinsfreiheit, ein solcher Eingriff ist wohl den staatlichen Behörden vorbehalten. Aber loswerden kann man ihn – man muss sich nur schon bei der Schaffung von Haupt- und Zweigvereinen überlegen, wie.

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Braucht ein Verein zur Durchführung seiner Tätigkeiten eine Gewerbeberechtigung oder darf ein Verein alles tun, solange es in irgendeiner Weise dem Sinn des Vereines entspricht?

Sobald ein Verein eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausübt (vereinsrechtlich darf ein Verein überhaupt nur jene Tätigkeiten ausüben, die in den Vereinsstatuten auch genannt sind), benötigt er dafür eine Gewerbebeantragung/-berechtigung.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie

- *selbständig,*
- *regelmäßig*
- *und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig, für welche Zwecke dieser bestimmt ist.*

Gemäß § 1 Abs 5 GewO liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche

Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung (den Mitgliedern des Vereins) zufließen soll. Also selbst wenn nur die Mitglieder einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen, liegt Gewinnerzielungsabsicht vor.

Kurzum: Sobald ein Verein gewerbsmäßig tätig wird, benötigt er – wie jede andere Person oder jedes andere Unternehmen auch – eine Gewerbeanmeldung/berechtigung. Wenn die Tätigkeit nicht einmal in den Vereinsstatuten verankert ist (als ideelles Mittel), darf der Verein vereinsrechtlich die Tätigkeit nicht ausüben, selbst wenn er gewerberechtlich dazu berechtigt wäre.

Bei gemeinnützigen Vereinen ist es besonders wichtig, dass einerseits alle in den Statuten genannten Tätigkeiten gemeinnützig sind und andererseits alle tatsächlichen Tätigkeiten in den Statuten Deckung finden.

Wie oft und in welchem Zeitraum muss ein Kassier entlastet werden?

Eines vorweg: Entlastet wird nicht nur der Kassier, sondern das gesamte Leitungsorgan, weil die Vereinsgebahrung zu dessen Aufgaben gehört (man kann aber durchaus über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder getrennt abstimmen!). Entlastung bedeutet, dass **der Verein auf die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche gegen die entlasteten Organwalter verzichtet**; die mangelnde Entlastung bedeutet lediglich den Nichtverzicht auf derartige Ansprüche, sonst aber nichts. Eine nicht erteilte Entlastung bedeutet nicht automatisch den Funktionsverlust. Einen Anspruch auf Entlastung hat das entsprechende Organ aber nicht – die Mitgliederversammlung muss also nicht die Entlastung beschließen. Verweigert der Verein jedoch die Entlastung, kann der betroffene Organwalter dem Verein eine angemessene Frist setzen, um über die Entlastung zu entscheiden; nach Ablauf dieser Frist könnte der Organwalter sogar (nach Durchlaufen der vereinsinternen Schlichtungsinstanzen) eine negative Feststellungsklage auf Nichtbestehen von Schadenersatzansprüchen einbringen.

Eine Entlastung kann sich naturgemäß nur auf Sachverhalte beziehen, die dem Verein überhaupt bekannt waren oder bekannt sein mussten. Versteckt zB der Kassier seine „Leichen“ besonders gut im Keller, so würde er dafür natürlich nicht auch noch mit einer wirksamen Entlastung belohnt.

Da die Entlastung in die Kernkompetenz der Mitglieder-

versammlung fällt und von dieser beschlossen wird, richtet sich das Intervall der Entlastung nach dem Intervall der Einberufung einer Mitgliederversammlung. Das bedeutet: Wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung nur alle fünf Jahre stattfindet (das ist das höchstzulässige Intervall für die Einberufung der Mitgliederversammlung), dann reicht es aus, das Leitungsorgan auch nur alle fünf Jahre zu entlasten (wenn die Voraussetzungen vorliegen). Sollte es Gründe geben, die eine frühere Entlastung rechtfertigen oder erfordern (beispielsweise ein vorzeitiger Rücktritt des Kassiers und die Neuwahl des Kassiers), kann zu diesem Zweck eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Eine Entlastung kann jedoch nur aufgrund eines geprüften Rechnungsabschlusses erfolgen – eine frühere Entlastung ist nicht möglich.

Man sieht aber gerade bei dieser Frage, dass ein Intervall von fünf Jahren nicht sehr praktisch ist: Wer ist denn schon in der Lage, über das, was sich vor vier, fünf Jahren im Rechnungswesen abgespielt hat, qualifiziert zu diskutieren?

Gelten für ordentliche und außerordentliche Mitglieder dieselben Kündigungsfristen?

Wenn die Statuten hinsichtlich der Kündigungsfristen nicht zwischen den verschiedenen Mitgliederkategorien unterscheiden, also keine Sonderbestimmungen für außerordentliche Mitglieder haben (grundsätzlich wäre eine Differenzierung bei den verschiedenen Mitgliederkategorien in den Statuten zulässig), dann unterliegen sie den generellen Bestimmungen.

Die ZVR-Zahl – wohin damit?

§ 18 Abs. 3 VereinsG belehrt uns, dass die ZVR-Zahl von den Vereinen „im Rechtsverkehr nach außen zu führen“ sei. Also nicht nach innen und nicht im Linksverkehr, vielen Dank. Aber im Ernst – was soll das sein, der Rechtsverkehr? Ist damit nur der Abschluss von Rechtsgeschäften gemeint? Der Verkehr mit Gerichten und Behörden? All das sicher ja, aber wahrscheinlich mehr – und das Innenministerium sieht das, wie man hört, auch so, also eher im weiteren Sinn. Also wahrscheinlich so ungefähr im Sinn von „bei jeglichem irgendwie rechtserheblichem Auftreten, oder so“.

Wozu wir Gesetze haben? Ganz einfach: Damit sie von darauf spezialisierten Juristen dann möglichst schwam-

mig verdolmetscht werden. Wir hoffen, das ist damit gelungen. Wer eine etwas präzisere Anleitung haben will: Uns fällt auf, dass viele Vereine ihre ZVR-Zahl nicht auf ihrer Website nennen. Bitte, tun sie das – die gehört sicher dorthin. Es macht ja auch keine besonders gute Optik, diese zu verschweigen – mittlerweile wissen die meisten Leute, dass es sowas gibt. Der zweite Hinweis: Integrieren Sie die ZVR-Zahl doch einfach in die Signatur Ihrer e-mails – dann kann es gar nicht mehr passieren, dass Sie sie dort vergessen, wo Sie sie auch bei enger Auslegung des § 18 Abs. VereinsG angeben müssen.

Zum Abschluss die gute Nachricht für die **Sparvereine**: Sparvereine werden von den strengen Geldwäsche-Bestimmungen ausgenommen: Bis zu 1.500 Euro im Jahr kann ein Sparer bei seinem Verein einzahlen, ohne sich legitimieren zu müssen. Das hat dieser Tage der Finanzausschuss des Nationalrats beschlossen

Und noch ein allerletzter Hinweis:

Der Spendenbericht 2014 liegt vor – mit einer Fülle interessanter Zahlen, Daten und Fakten zum Download <http://www.fundraising.at/>

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

25. Februar 2015: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle – Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

8. Mai 2015: Höhne, u.a.: **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen**

29.6.2015: Gram: **Haftung bei Sport- und Kulturveranstaltungen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG

A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer

LUMMERSTORFER Steuerberatung

& Wirtschaftsprüfung GmbH

A-1010 Wien, Kramergasse 1/10

Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte

eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer

Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG

abrufbar unter: <http://www.h-i-p.at>